



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

**Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien**

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. Juni 2009

GZ 300.383/014-S4-2/09

Entwurf einer Bundesvergabegesetz-Novelle 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. Juni 2009

GZ 300.383/014-S4-2/09

Entwurf einer Bundesvergabegesetz-Novelle 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 11. Mai 2009, GZ BKA-600.883/0046-V/8/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Bundesvergabegesetz-Novelle 2009 und teilt mit, dass im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen verweist der Rechnungshof auf seine Ausführungen in der Stellungnahme zur Bundesvergabegesetz-Novelle 2008 vom 22. Dezember 2008, GZ 300.383/012-S4-2/08, über die durch zusätzliche Verfahren vor den Vergabekontrollbehörden verursachten Mehrkosten, für deren Abschätzung die entsprechenden Erläuterungen keinen Anhaltspunkt boten. Auf die übrigen inhaltlichen Ausführungen in dieser Stellungnahme wird verwiesen, soweit sich die entsprechenden Novellierungsvorschläge inhaltlich gleichlautend auch im nunmehrigen Entwurf finden.

Diese Ausführungen gelten auch für die, im vorliegenden Entwurf geplante Umsetzung der „clean car“-Richtlinie 2009/33/EG: Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre eine zumindest grobe Schätzung der mit den entsprechenden Regelungen verbundenen Mehr- und Minderkosten (Anschaffungs-, Wartungs- und Betriebskosten) und allenfalls auch eine Abschätzung der Umweltauswirkungen zumutbar gewesen. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nur ungenügend den Anforderungen des § 14 BHG und der hierzu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 300.383/014-S4-2/09

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'B. Moser'.